

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mechanischen Werkstätte Müller

## I. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Mechanischen Werkstätte Müller erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

## II. Angebote und Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bzgl. der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die Firma Mechanische Werkstätte Müller 30 Kalendertage ab Datum des Angebotes gebunden.
2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise der Firma Mechanische Werkstätte Müller; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvorschläge der Firma Mechanische Werkstätte Müller dürfen ohne deren Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

## III. Preise, Preisänderungen

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, bei Fehlen einer solchen Angabe, die bei Eingang der Bestellung gültigen Preisliste. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise der Firma Mechanische Werkstätte Müller; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## IV. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung der Firma Mechanische Werkstätte Müller erfolgt ist.
2. Die Firma Mechanische Werkstätte Müller gerät erst dann in Leistungsverzug, wenn der Besteller sie innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit der Leistung mit schriftlicher Mahnung zur Leistung auffordert.
3. Vorbehaltlich der Bestimmung IV. Ziff. 6 und 7 dieser AGBs ist der Besteller bei Leistungsverzug oder Unmöglichkeit berechtigt, sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen von dem Vertrag zu lösen. Die Kündigung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner müssen schriftlich erfolgen.
4. Für den Fall des Rücktritts ist der Anspruch des Vertragspartners auf Erstattung des Verzugsschadens ausgeschlossen.
5. Ein für den Fall des Leistungsverzugs der Firma Mechanische Werkstätte Müller und der von ihr zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung dem Besteller zustehende Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird dahin begrenzt, daß für Schäden, die vertragsuntypisch und von der Firma Mechanische Werkstätte Müller nicht vorhersehbar oder vom Besteller beherrschbar sind, nicht gehaftet wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch bei grobem Verschulden eines Erfüllungsgehilfen. Die gesetzliche Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Firma Mechanische Werkstätte Müller, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, bleibt hiervon unberührt. Soweit die Haftung für die Firma Mechanische Werkstätte Müller ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
7. Höhere Gewalt, von der Firma Mechanische Werkstätte Müller nicht zu vertretende Arbeitskampfmaßnahmen sowie unverschuldetes Unvermögen auf Seiten der Firma Mechanische Werkstätte Müller oder ihrer Lieferanten verlängert die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Sofern die Lieferverzögerungen länger als 2 Monate dauern, sind beide Vertragsparteien (der Kunde unter Setzung einer angemessenen Nachfrist) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für die Firma Mechanische Werkstätte Müller gilt dies nur, sofern sie den Besteller unverzüglich von den Hinderungsgründen benachrichtigt hat. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Firma Mechanische Werkstätte Müller von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

## V. Versendung und Gefahrenübergang

1. Leistungs- und Erfüllungsort für die Vertragspflichten der Firma Mechanische Werkstätte Müller ist deren Betriebsstätte.
2. Die Versendung der Ware erfolgt ausschließlich auf Verlangen des Bestellers. Versandweg und Mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl der Firma Mechanische Werkstätte Müller überlassen.
3. Die Leistungs-, Verschlechterungs- und Vergütungsgefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem die Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Aussendung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt von der Firma Mechanische Werkstätte Müller übergeben wird, spätestens jedoch nach dem Verlassen des Lagers der Firma Mechanische Werkstätte Müller. Dies gilt auch bei Versendung durch eigenes Personal der Fa. Mechanische Werkstätte Müller. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Leistungs-, Verschlechterungs- und Vergütungsgefahr bereits mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über, jedoch ist die Firma Mechanische Werkstätte Müller verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Für nicht ordnungsgemäße Verpackung haftet die Firma Mechanische Werkstätte Müller nur bei eigenem grobem Verschulden sowie bei grobem Verschulden ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

## VI. Gewährleistung

1. Ist die von der Firma Mechanische Werkstätte Müller erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften und/oder es tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhafigkeit durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, darf die Firma Mechanische Werkstätte Müller nach ihrer Wahl und unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt 6 Monate, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.
3. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers derartige Mängel der Firma Mechanische Werkstätte Müller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Fa. Mechanische Werkstätte Müller bereitzuhalten.
4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, daß die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
5. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma Mechanische Werkstätte Müller nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
7. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach eigener Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
8. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnittes (VI. Gewährleistung) gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert.
9. Steht der Firma Mechanische Werkstätte Müller dem Besteller über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung ihres Produktes zur Verfügung, so haftet sie gem. VII. nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

## VII. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die Firma Mechanische Werkstätte Müller beruhen, sind sowohl gegen die Firma Mechanische Werkstätte Müller als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung von fehlerhaften Produkten (ProdHG) bleiben unberührt.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Firma Mechanische Werkstätte Müller aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich die Firma Mechanische Werkstätte Müller das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände der Firma Mechanische Werkstätte Müller unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der folgenden Ziffern – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übergewähren.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an die Firma Mechanische Werkstätte Müller abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an die Firma Mechanische Werkstätte Müller ab.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für die Firma Mechanische Werkstätte Müller unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht der Firma Mechanische Werkstätte Müller gehörenden Waren steht der Firma Mechanische Werkstätte Müller der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktorwertes der Vorbehaltsgegenstände zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an einer neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, daß der Besteller der Firma Mechanische Werkstätte Müller im Verhältnis des Faktorwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die Lieferanten verwahrt.
5. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Bearbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziff. 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktorwertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.
6. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an die Firma Mechanische Werkstätte Müller ab.
7. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderungen mit allen Nebenrechten an die Firma Mechanische Werkstätte Müller ab.
8. Wenn der Wert der für die Firma Mechanische Werkstätte Müller nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen der Firma Mechanische Werkstätte Müller – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist die Firma Mechanische Werkstätte Müller auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
9. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber der Firma Mechanische Werkstätte Müller nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann die Firma Mechanische Werkstätte Müller, unbeschadet des ihr zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages, die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzlich gemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Betrag erfüllt, so hat die Firma Mechanische Werkstätte Müller die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgesetze, die den Verbraucherkreditgesetzen unterliegen.

## IX. Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der Firma Mechanische Werkstätte Müller innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Firma Mechanische Werkstätte Müller ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
3. Wenn der Firma Mechanische Werkstätte Müller Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist die Firma Mechanische Werkstätte Müller berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Zudem ist die Firma Mechanische Werkstätte Müller in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Steht der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die Firma Mechanische Werkstätte Müller auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
5. Die Firma Mechanische Werkstätte Müller ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die Firma Mechanische Werkstätte Müller wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma Mechanische Werkstätte Müller berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die Firma Mechanische Werkstätte Müller berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.A. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens der Firma Mechanische Werkstätte Müller bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt, es, in den vorbeschriebenen Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.
7. Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder von der Firma Mechanische Werkstätte Müller nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

## X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Mechanische Werkstätte Müller und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Besteller Volkswirt im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der Firma Mechanische Werkstätte Müller ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine der Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Unwirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen der Firma Mechanische Werkstätte Müller und dem Besteller nicht berührt.